

# Satzung der Frankfurt UAS zum qualifizierten Auswahlverfahren für die Position einer Kanzlerin oder eines Kanzlers gemäß § 14 Absatz 3 der Grundordnung in der Fassung vom 22.02.2021

## **§1 Zweckbestimmung**

Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Ernennung einer Kanzlerin oder eines Kanzlers an der Frankfurt UAS auf der Grundlage § 41 HHG in der Fassung vom 18. Dezember 2017.

## **§2 Terminierung des Auswahlverfahrens**

(1) Das Auswahlverfahren beginnt bis spätestens neun Monate vor dem regulären Ende einer Amtsperiode und ist in der Regel sechs Monate vor dem Auslaufen einer Amtsperiode abzuschließen.

(2) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers wird das Auswahlverfahren innerhalb von vier Wochen nach Bekanntwerden des Ausscheidetats eröfnet.

(3) Das Auswahlverfahren beginnt mit der Unterrichtung des Senats durch die Präsidentin oder den Präsidenten in einer öffentlichen Senatssitzung. Sollte ein Auswahlverfahren durch ein unvorhersehbares Ausscheiden bedingt sein und eine reguläre Sitzung des Senats innerhalb der vier Wochen nicht stattfinden, kann die Präsidentin oder der Präsident den Senat in einer Sondersitzung oder mittels einer Unterrichtung in schriftlicher Form in Kenntnis setzen.

(4) Das Auswahlverfahren ist abgeschlossen, wenn die Präsidentin oder der Präsident den Senat über den Vorschlag ins Benehmen gesetzt und die Kandidatin oder der Kandidat der Hochschule gegenüber zugesagt hat.

(5) Wenn keine geeignete Kandidatin oder kein geeigneter Kandidat aus dem Kreis der Bewerbungen seitens der Präsidentin oder des Präsidenten vorgeschlagen werden kann, kann im Benehmen mit dem Senat das Verfahren beendet oder eine erneute Ausschreibung vorgenommen werden.

(6) Die Präsidentin oder der Präsident kann auf Grundlage einer qualifizierten Begründung vorschlagen, auf ein Auswahlverfahren zu verzichten, wenn die aktuelle Amtsinhaberin oder der aktuelle Amtsinhaber erklärt, für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung zu stehen. Der Senat muss diesem Vorgehen mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder zustimmen.

## **§ 3 Durchführung des Auswahlverfahrens**

(1) Der Ausschreibungstext wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten formuliert und mit den Listenführerinnen und Listenführern des Senats in beratender Funktion erörtert. Die finalisierte Ausschreibung muss mindestens die in § 41 (2) HHG genannten Kriterien enthalten bzw. auf diese verweisen. Der Ausschreibungstext kann einen Hinweis auf eine Wiederbewerbung der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers beinhalten.

(2) Die Ausschreibung ist mindestens auf der einschlägigen, öffentlich zugänglichen Stellenangebotsseite der Frankfurt UAS zu veröffentlichen. Über die Veröffentlichung in weiteren

Medien entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Ausschreibungsfrist soll mindestens vier Wochen betragen.

(3) Nach Eingang der Bewerbungen und Feststellung der Erfüllung der formalen Kriterien nimmt das Präsidium unter Ausschluss der amtierenden Kanzlerin oder des amtierenden Kanzlers eine Auswahl der einzuladenden Bewerberinnen oder Bewerber vor und spricht Einladungen zum Auswahlverfahren aus.

(4) Die Auswahlgespräche werden in einem strukturierten Verfahren unter Beteiligung einer Auswahlkommission nach § 4 durchgeführt. Hierbei sollen die in der Ausschreibung festgelegten Kriterien gewichtet und bewertet werden. Im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten kann auch ein mehrstufiges Verfahren bzw. ein Verfahren unter Einbezug einer Eignungsdiagnostik durchgeführt werden.

(5) Nach Abschluss der Auswahlgespräche erstellt die Auswahlkommission eine Liste geeigneter Kandidatinnen oder Kandidaten.

(6) Die Präsidentin oder der Präsident schlägt daraufhin dem Senat eine geeignete Person als erfolgreiche Bewerbung auf das Amt einer Kanzlerin oder eines Kanzlers vor und begründet ihre oder seine Entscheidung gegenüber dem Senat. Die vorgeschlagene Person stellt sich dem Senat in der Regel persönlich vor. Der Senat gibt zum Vorschlag eine Stellungnahme ab.

(7) Die Zusage der erfolgreichen Kandidatin oder des erfolgreichen Kandidaten sollte innerhalb der nächsten sieben Tage nach der Senatssitzung nach (6) erfolgen. Längere Fristsetzungen sind gegenüber dem Senat zu begründen. Die Präsidentin oder der Präsident berichtet dem Senat über den Stand des Verfahrens.

(8) Sollte eine Absage der potenziellen Kandidatin oder des Kandidaten erfolgen, ist der Senat unverzüglich zu unterrichten. Die Präsidentin oder der Präsident kann aus der Liste nach (5) einen anderen Vorschlag unterbreiten. § 2 (5) bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 4 Zusammensetzung der Auswahlkommission**

(1) Zur Durchführung der Anhörung im Auswahlverfahren bildet die Präsidentin oder der Präsident eine Auswahlkommission. Diese besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- a) je eine Vertretung der im Senat vertretenen Statusgruppen (Professor/-innengruppe, administrativ-technische Mitarbeitende, wissenschaftliche Mitarbeitende, Studierende). Die Benennung erfolgt aus den jeweiligen Statusgruppen.
- b) der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Personalrates
- c) der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Hochschulrates
- d) der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des AStA
- e) einer Vertretung des Ministeriums
- f) einer Dekanin oder eines Dekans aus einem der Fachbereiche
- g) eine Abteilungsleitung aus dem Geschäftsbereich der Kanzlerin oder des Kanzlers
- h) die Vizepräsident/-innen, respektive designierte Amtsinhaber/-innen
- i) der Präsidentin oder dem Präsidenten

Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und die Beauftragte für schwerbehinderte Menschen und die für Beamtenangelegenheiten zuständige Person aus der zentralen Verwaltung können in ihrer beratenden Funktion als weitere Mitglieder an den Sitzungen teilnehmen.

(2) Den Vorsitz der Auswahlkommission hat die Präsidentin oder der Präsident. Die Auswahlkommission kann im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten weitere interne oder externe Personen oder Expertinnen oder Experten (z. B. Personaldiagnostikerinnen oder Personaldiagnostiker) beratend am Auswahlverfahren beteiligen.

(3) Die Auswahlkommission strebt grundsätzlich einen Konsens an. Kann kein Konsens hergestellt werden, entscheidet die qualifizierte Mehrheit (zwei-drittel) der anwesenden Mitglieder. Wenn keine qualifizierte Mehrheit erreicht wird, kann in einer zweiten Abstimmung die Entscheidung mit einer einfachen Mehrheit erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

(4) Die Auswahlkommission tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

(5) Die Organisation der Auswahlkommissionssitzungen obliegt der Präsidialabteilung.